



Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 44

29./30.01.2022

Nr. 02/2022

Inhalt:

Seite 1	Für alle Gemeinden
Seite 1-2	Stadt Fladungen
Seite 2-10	Gemeinde Hausen
Seite 10	Gemeinde Nordheim
Seite 10	Aus den Vereinen
Seite 11-12	Kirchliche Nachrichten
Seite 12-13	Allgemeine Informationen
Seite 14	Apothekendienst/Notdienst
Seite 14-16	Anzeigen

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am Wochenende vom 12./13. Februar. Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 02. Februar, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürgerfreundlichen Service weiterhin alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an. Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Briefkästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen wenigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an folgenden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

- Fladungen** Verwaltungsgemeinschaft
Marktplatz 1
- Hausen** Bäckerei Hippeli
St.-Georg-Str. 3
- Nordheim** Rathaus
Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Vereinsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B. Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichtigen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redaktion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

Für alle Gemeinden

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Wasserwerte

Nach den aktuell vorliegenden physikalisch-chemischen Analysen entsprechend der Trinkwasserverordnung ergeben sich nachstehende Werte:

Ort	°dH	entspricht Härtebereich	Nitrat mg/l	Desinfektion
Stadt Fladungen mit Ortsteilen	7,2	weich	2,0	0,05-0,1 mg/l Chlordioxid
Gemeinde Hausen mit Roth	7,2	weich	2,0	0,05-0,1 mg/l Chlordioxid
Hillenberg	1,1	weich	0,7	UV-Anlage
Gemeinde Nordheim mit Neustädtles	10,7	mittel	3,5	0,05-0,1 mg/l Chlordioxid

Im Vollzug der Trinkwasserverordnung, Stand 19. Juni 2020 (§ 21), und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. 04. 2007 (§ 9) geben wir hiermit diese Werte bekannt. Die Bevölkerung wird gebeten, diese bei der Beschaffung von Geräten bzw. bei deren Einstellung und Betrieb (z. B. Dosierung von Waschmittel) zu berücksichtigen.

Die vollständigen Analysen finden Sie im Internet unter: www.vgfladungen.rhoen-saale.net/Ueber-Uns/Zweckverbaende

Fladungen, 17.01.2022



Stadt Fladungen

Aus dem Rathaus wird berichtet

Verkauf von Brennholz im Stadtwald Fladungen

Im Stadtwald Fladungen kommt es zum ersten Verkauf von Brennholz. Der Verkauf findet für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fladungen und den Ortsteilen statt. Die Menge ist auf 20 Festmeter beschränkt. Die zum Verkauf kommenden Holz-mengen können in den Waldbereichen Hart und Oberfladunger



Wald besichtigt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Obere Rhön weist ausdrücklich auf die geltenden Auflagen und Hygienemaßnahmen im Umgang mit Corona hin und übernimmt keine Haftung.

Bestellungen zu Holzpoltern werden nur telefonisch ab Montag, den 07. Februar 2022 zu den geltenden Geschäftszeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr im Büro der FBG unter Tel.

09779 / 8587605 entgegengenommen. Die Vergabe erfolgt nach Bestelleingang, weshalb ausdrücklich darauf hingewiesen wird, sich alternative Polternummern grundsätzlich vorzuhalten.

Bei Interesse an Astholzlosen in diesen Waldbereich wenden Sie sich bitte direkt an unser Büro der Forstbetriebsgemeinschaft. Die Holzlisten mit Preisen und Karten können ab dem 29. Januar auf der Homepage der Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. eingesehen werden (www.fbg.obere-rhoen.de/Aktuelles). Die Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön dankt für das Verständnis.

Alte Fotos gesucht

Wer hat alte Fotos oder Dias von der ehemaligen Festhalle, die am 30. April 1959 abgebrannt ist, sowie vom Felsenkeller-Tanzsaal an der Brüchser Straße, der um 1980 wegen Bauauffälligkeit bis auf den Keller abgebaut wurde? Bis um ca. 1970 waren am Maulaffenturm und in der Nähe der Apotheke je zwei Sandstein-Pfeiler an der Bundesstraße gestanden. Überprüft bitte eure Fotosammlungen. Sollten darunter entsprechende Fotos oder Dias sein, diese bitte im Tourismusbüro bei Bernhard Link abgeben. Die Aufnahmen werden eingescannt, die Originale werden selbstverständlich wieder zurückgegeben. Vielen Dank für die Mithilfe und die Mühen.

Edi Bambach

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Fladungen, Heufurt, Wurmbergsiedlung

Mittwoch, 02. Februar (+ Papier)

Mittwoch, 16. Februar

Brüchs, Huflar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Donnerstag, 03. Februar (+ Papier)

Donnerstag, 17. Februar

Problemmüllsammlung am Montag, 07. Februar

Fladungen 13.40-14.05 Uhr Feuerwehrhaus

Rüdenschwinden 14.10-14.25 Uhr Gasthaus Rausch

Problemmüllsammlung am Montag, 21. Februar

Fladungen 16.30-17.00 Uhr Feuerwehrhaus

Leubach 15.55-16.25 Uhr Feuerwehrhaus



Gemeinde Hausen/Rhön

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hausen (Friedhofssatzung – FS) vom 21.12.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Die Gemeinde Hausen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in
 - Hausen (Fl. Nr. 260 und 261),
 - Roth (Fl. Nr. 15 und 19/1),
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in den Ortsteilen Hausen und Roth,
- c) den von der Gemeinde Hausen mitverwalteten und im Eigentum der kath. Kirchenstiftung Hausen in 97647 Hausen befindlichen Friedhof im Bereich des Weilers Hillenberg (Fl. Nr. 9267/1).

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Hausen ihren Wohnsitz oder einen Bezug zur Gemeinde Hausen hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen ist ausnahmsweise zulässig. Die hierzu erforderliche Erlaubnis erteilt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall auf Antrag.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Friedhofsbesuchern ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und andere Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche

Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren, i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Hausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Kindergrabstätten für Kinder bis zu 6 Jahren,
- b) Einzelgrabstätten,
- c) Doppelgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten,
- e) Familienurnengrabstätten,
- f) naturnahe Urnengrabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In Doppelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch vier Urnen beigesetzt werden.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(5) In Urnengrabstätten können maximal zwei Urnen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden. In Familienurnengrabstätten können maximal vier Urnen mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

(6) In naturnahen Urnengrabstätten kann jeweils nur eine Urne bestattet werden.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, Familienurnengrabstätten oder naturnahen Urnengrabstätten, Einzelgrabstätten oder Doppelgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(5) Naturnahe Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jede dieser Grabstätten kann nur jeweils eine Urne beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung wird nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z. B. Grabschmuck) dürfen nicht angebracht werden. Bei naturnahen Urnengrabstätten ist nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grabplatte zulässig.

§ 12 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt wird.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Mitteilung.

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines

mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Bei naturnahen Urnenerdgrabstätten ist kein Blumenschmuck oder Grabschmuck zulässig.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger

Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) An den Urnennischen werden Abdeckplatten angebracht. Für die Beschriftung (Art, Bild, sowie maximale Buchstabengröße von 5 cm in eingemeiselter Form oder mit Metallbuchstaben) ist ebenso ein Antrag vorzulegen. Die Befestigungsschrauben der Abdeckplatte sind vom anzubringenden Beauftragten gesondert zu sichern.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.

(5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 17 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Für die Einteilung ist der Belegungsplan maßgebend. Die Grabstätten dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- bei Kindergrabstätten	Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
- bei Einzelgrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m
- bei Doppelgrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 1,60 m
- bei Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
- bei Familienumengrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m
- bei naturnahen Umengrabstätten	Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- bei Kindergrabstätten	Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
- bei Einzelgrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m
- bei Doppelgrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 1,60 m
- bei Urnengrabstätten	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
- bei Familienumengrabstätten	Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m

(3) Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- bei Kindergrabstätten Höhe: 0,70 m Breite: 0,60 m
- bei Einzelgrabstätten Höhe: 1,20 m Breite: 0,90 m
- bei Doppelgrabstätten Höhe: 1,20 m Breite: 1,60 m
- bei Urnengrabstätten Höhe: 1,00 m Breite: 0,80 m
- bei Familienurnengrabstätten Höhe: 1,20 m Breite: 0,90 m

(4) Einfassungen für Urnengrabstätten werden vom Bauhof als Eisenfassung in der Größe 1,00 x 0,80 m in den Boden eingelassen. Den Grabnutzungsberechtigten steht es frei, die Grabstätte innerhalb der Eisenfassung und bodeneben individuell zu gestalten. Grabeinfassung innerhalb dieses Eisenrahmens müssen individuell gesetzt werden.

(5) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 18 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) der deutschen Naturstein Akademie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren und das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Die Erlaubnis kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist erteilt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind sowohl die überirdisch sichtbaren Grabdenkmäler als auch die Fundamente nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach

§ 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten vollkommen zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fundamente nicht oder nicht vollkommen entfernt wurden. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben

und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
d) die Leiche bei einem Bestattungsinstitut zur Beisetzung vorbereitet wird und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

§ 25 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt

- bei Kindergrabstätten: 15 Jahre
- bei der Bestattung von Leichen 25 Jahre
- bei der Bestattung von Ascheresten 15 Jahre

Die jeweilige Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung am 05.02.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2016 außer Kraft.

Gemeinde Hausen
Hausen, 05.01.2022

Link
Erster Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Hausen vom 21.12.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Hausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 2 a)
- c) Gebühren für Leichenhäuser und Aussegnungshallen (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) sonstige Gebühren (§ 5).

§ 2 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) eine Kindergrabstätte | 225 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 710 €, |
| c) eine Doppelgrabstätte | 1.250 €, |
| d) eine Urnengrabstätte | 400 €, |
| e) eine Familienurnengrabstätte | 800 €, |
| f) eine naturnahe Urnengrabstätte | 360 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird das Doppelte des anteiligen Betrags in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.

(3) Für die Beisetzung von Verstorbenen, die nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ihren Wohnsitz hatten (Auswärtige), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 % der vorstehenden Sätze erhoben.

§ 2 a Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für jedes Jahr bei:

- | | |
|--|------|
| - einer Kindergrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. a Friedhofsatzung) | 25€ |
| - einer Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. b Friedhofsatzung) | 25 € |
| - einer Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 1. Buchst. c Friedhofsatzung) | 25€ |
| - einer Urnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. d Friedhofsatzung) | 25€ |
| - einer Familienurnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. e Friedhofsatzung) | 25 € |
| - einer naturnahen Urnengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchst. f Friedhofsatzung) | 25 € |

(2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.

(3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert

wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

§ 3 Gebühren für die Leichenhäuser und Aussegnungshallen

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt pauschal 70,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 4 Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung und Beisetzung

- | | |
|--|-------|
| 1.1 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) – Erdbestattung Normalgrab | 280 € |
| 1.2 für Verstorbene ab 6 Jahren (Erwachsenengräber) – Erdbestattung Tiefgrab | 390 € |
| 1.3 für Verstorbene unter 6 Jahren (Kindergräber) – Erdbestattung Normalgrab | 70 € |
| 1.4 Urnenbestattung | 120 € |

2. Zusatzleistungen

- | | |
|--|-------|
| 2.1 Exhumierung | 185 € |
| 2.2 Umbettung | 185 € |
| 2.3 Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund | 60 € |
| 2.4 Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach auswärts | 185 € |
| 2.5 Umbettung einer Urne | 120 € |
| 2.6 Ausgraben und versandgerechtes Verpacken einer Urne (ohne Versandgebühren) | 120 € |
| 2.7 Tieferlegung von unverwesten Leichenresten (ohne Bodenaustausch) | 100 € |
| 2.8 Bodenaustausch ohne unverweste Leichenreste | |
| 2.8.1. Einzelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 300 € |
| - Tiefgrab | 350 € |
| 2.8.2. Doppelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 300 € |
| - Tiefgrab | 350 € |
| 2.8.3. Kindergrabstätte | 150 € |
| 2.9 Bodenaustausch bei vorhandenen unverwesten Leichenteilen | |
| 2.9.1. Einzelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 400 € |
| - Tiefgrab | 450 € |
| 2.9.2. Doppelgrabstätte | |
| - Normalgrab | 400 € |
| - Tiefgrab | 450 € |
| 2.9.3. Kindergrabstätte | 200 € |

3. Sargtransport bzw. Urnentransport

- | | |
|---|---------|
| 3.1 Verbringen des Sarges zur Grabstätte einschl. 4 Trägern (entfällt, wenn private Träger gestellt werden) | 130 € |
| 3.2 Verbringen der Urne zur Grabstätte einschl. 1 Träger (entfällt, wenn private Träger gestellt werden) | 32,50 € |

4. Ausschmückung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) 145 €

5. Reinigungsarbeiten

Reinigung des Aussegnungs- und Aufbahrungsraums nach der Beisetzung (besenrein) 15 €

6. Zuschlag für Arbeiten an einem Samstag 30 €

7. Aufbahrungsarbeiten bei Beisetzungen auf den Friedhöfen 70 €

8. Grababdeckungen (Grünmatten)	75 €
9. Sandschalen an der Grabstelle	25 €
10. Grabräumung	
10.1. einer Kindergrabstätte	410 €
10.2. einer Einzelgrabstätte	410 €
10.3. einer Doppelgrabstätte	550 €
10.4. einer Urnengrabstätte	120 €
10.5. einer Familienurnengrabstätte	410 €
10.6. einer naturnahen Urnengrabstätte	120 €

§ 5 Genehmigungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- (1) An Genehmigungsgebühren werden berechnet für die
- a) Errichtung eines Grabmals 20 €
 - b) Anlage einer Einfriedung ohne Einfassung 15 €
 - c) Zulassung von Gewerbetreibenden in den Friedhöfen pro Antrag 80 €
 - d) Befreiung vom Benutzungszwang der Leichenhalle (wenn beantragt) 25 €

(2) An Verwaltungsgebühren werden berechnet

- a) Verwaltungs- und Schreibgebühren je Bestattung, Exhumierung, Umbettung, Ausgrabung und Grabräumung 50 €
- b) für die Ausstellung von Bescheinigungen über
 - aa) den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes 15 €
 - bb) die Überschreibung oder den Wechsel des Nutzungsberechtigten 15 €

soweit diese gesondert und nicht zusammen mit dem Gebührenbescheid ausgestellt werden.

(3) Werden Leistungen erbracht, die in den Absätzen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren hierfür auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Leistungen ermittelt, die den erbrachten Leistungen am ehesten vergleichbar sind. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit sowie Beanspruchung der Friedhofseinrichtung und der Friedhofsverwaltung zu berücksichtigen.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2016 außer Kraft.

Gemeinde Hausen
Hausen, 05.01.2022

Link
Erster Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Aus der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2021

Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 23. November 2021

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 23. November 2021

Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 26. Oktober 2021

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

Anschaffung Schwerer Atemschutz für die Feuerwehr Hausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt, das Angebot für die Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte einschließlich Zubehör anzunehmen und bevollmächtigt den Ersten Bürgermeister o. V. i. A. zur Kaufvertragsunterzeichnung.

Hundesteuersatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Hausen/Rhön (Hundesteuersatzung)“ in der vorliegenden Form.

Antrag auf Baugenehmigung; Energetische Sanierung mit Umbau, Dachgeschoss, Errichtung Gaube, Abbruch des Zwischenbau und Errichtung Carport Fl. Nr. 1442/2 der Gmk. Hausen [Bauplannr. 07/2021]

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird erteilt.

Friedhofsangelegenheiten; Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hausen (Friedhofssatzung – FS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen stimmt den Änderungsvorschlägen zu und beschließt die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hausen (Friedhofssatzung – FS)“ in der vorliegenden Form.

Friedhofsangelegenheiten; Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Gemeinde Hausen für die gemeindlichen

Friedhöfe für den Kalkulationszeitraum 2021-2024; Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt, dass eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre möglich ist. Hierfür wird das Doppelte des anteiligen Betrags in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 6 Abs. 1 c. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr berechnet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen beschließt die „Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Hausen“ in der vorliegenden Form.

Spende Gemeinde Hausen; Flutkatastrophe „Ahrtal“, Spende von der Gemeinde Hausen für Kindergarten

Die Gemeinde Hausen beschließt, eine Spende in Höhe von 1.000 Euro zu tätigen, jedoch soll als Empfänger ein kommunaler Kindergarten unterstützt werden. Entsprechende Recherchen sind hierzu anzustellen.

Nikolausbesuch im Kindergarten.



Am 06. Dezember 2021 besuchte der Nikolaus den Kindergarten in Hausen. Leider durfte er wegen Corona nicht reinkommen. Deshalb packten sich die Kids ganz schnell in ihre warmen Klamotten und gingen zu ihm raus in den Garten. Da war so mancher überrascht, was der Nikolaus das ganze Jahr über beobachten konnte. Es waren nicht immer schöne Dinge dabei, über die er die junge Schar ermahnte, aber er wusste auch ganz viele Dinge, die das ganze Jahr über super gelaufen sind. Jedes Kind hat dann von ihm ein Päckchen mit allerlei Süßigkeiten, Nüssen und einem Büchlein als Belohnung bekommen. Da ist es klar, dass sich die Kinder herzlich beim Gabenbringer bedankten und sich schon auf den Besuch in diesem Jahr freuen.

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Hausen, Hillenberg

Donnerstag, 03. Februar (+ Papier)
Donnerstag, 17. Februar

Roth

Freitag, 04. Februar
Freitag, 18. Februar (+ Papier)



Gemeinde Nordheim v. d. Rhön

Müllkalender (Restmüll, Biotonne, Gelber Sack)

Nordheim

Mittwoch, 02. Februar (+ Papier)
Mittwoch, 16. Februar

Neustädtles

Donnerstag, 03. Februar (+ Papier)
Donnerstag, 17. Februar

Problemmüllsammlung am Montag, 21. Februar

Nordheim	15.15-15.45 Uhr	Kreisbauhof
Neustädtles	14.40-15.10 Uhr	Grillplatz

Aus den Vereinen

Obst- und Gartenbauverein Fladungen

Jungpflanzentauschtreffen

Liebe Garten- und Blumenfreunde,
noch hält die Natur eine wichtige Winterpause. Aber das neue Gartenjahr steht vor der Tür und erste Vorsätze und Pläne werden erarbeitet. Jetzt gilt es zu entscheiden, was selbst gezogen oder zugekauft wird.

Wer kennt das nicht? Euphorisch werden neue Samenpäckchen ausgesät, manchmal mit überwältigendem Erfolg, der bei dem einen oder anderen Saatgut vielleicht aber auch einmal ganz ausbleibt. Und so kommt es, dass man bei der einen Art eine Flut an Jungpflanzen hat, eine andere sich aber als Komplettausfall herausstellt.

Daher lädt der Obst- und Gartenbauverein Fladungen alle Mitglieder, Garten- und Blumenfreunde sowie Interessierte zu einem Jungpflanzentauschtreffen Ende März / Anfang April ein. Der genaue Termin und der Treffpunkt werden kurzfristig, je nach den dann gültigen Covid-Auflagen bekannt gegeben. Für eine erfolgreiche Durchführung ist es aber erst einmal nötig, rechtzeitig Sämlinge auszusäen. Wir freuen uns, wenn viele dieser Einladung folgen, fleißig aussäen und unsere Idee damit zum Leben erwecken.

Bis zum 07. Februar bietet der OGV Fladungen an, Saatgut über den Gartenratgeber des OGV zu bestellen. Die Sorten finden Sie bei den Aushängen der Stadt Fladungen am Rathausdurchgang. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Vorsitzenden des OGV, Carmen Kronester, unter Tel. 09778 / 521, bei Eva Kalla unter Tel. 09778 / 650 oder im Internet unter www.gartenratgeber.de/shop.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung der PG Fl./No.

Samstag 29.01.	Hl. Aquilinus
18:30 Brüchs	Vorabendmesse <i>f. d. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde (Paul Reder)</i>
18:30 Heufurt	Vorabendmesse (mit Anmeldung) <i>f. d. Angeh. d. Fam. Breunig, Dietz u. Frinken; Brigitte Patzer u. Angeh. d. Fam. May; Rupprecht u. Elfriede Ortloff; u. verst. Angehörige (Manuel Thomas)</i>
Sonntag 30.01.	4. SONNTAG IM JAHRESKREIS
08:30 Neustädtles	Messfeier <i>(Paul u. Sophie Friedrich, Laura u. Rudi Hack, Kurt Neuber; und verst. Angehörige) (Manuel Thomas)</i>
10:15 Fladungen	Messfeier <i>(Seelen-GD f. Sieglinde Kirchner; Seelen-GD f. Imelda Krämer; und verst. Angeh.) (Manuel Thomas)</i>
10:15 Nordheim	Wort-Gottes-Feier mit Tauferinnerung für die Kokis aus den Nordheimer Gemeinden <i>(Michaela Köller)</i>
10:15 Roth	Wort-Gottes-Feier <i>(B. Hock)</i>
Dienstag 1.2.	Dienstag der 4. Woche im Jahreskreis
Alle Gottesdienste vom 01. – 04.02.2022 sind mit Kerzenssegnung und Blasiussegen (allgem. Segensgebet für alle, Einzelsegnung in Stille)	
15:00 Fladungen	Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit in der Kirche
18:30 jeweils	Wort-Gottes-Feiern in (Brüchs -A. Wehner); (Heufurt M. Köller); (Rüdenschwinden - A. Stumpf)
18:30 Nordheim	Messfeier <i>f. d. Pfarrgemeinde; Jahrtag für Agnes Hippeli (01.02.04); Hans Hain (02.02.13); Hans Hauck (03.02.02); Erika Breun (03.02.18); Armella Sündermann (08.02.03); Ilse Kretschmer (09.02.97); Christof Seifert (09.02.03); Günter Karlein (10.02.12); Elfriede Matzka, So. (11.02.04); Rosa Lonys (11.02.08); Ella Ehwald (11.02.09); Karl Fries (11.02.12); Friedel Fleckenstein, Tutzing (18.02.11); Paul Herbert (18.02.18); Rudolf Spiegel (19.02.09); Werner Dietz (21.02.02); Regina Benkert (23.02.10); Ludwig Mehler (26.02.09); Maria Pflieger (28.02.13); (Manuel Thomas)</i>
Mittwoch 2.2.	DARSTELLUNG DES HERRN - LICHTMESS
18:30 jeweils	Wort-Gottes-Feiern in (Fladungen -T. Späth); (Hausen - W. Orf)
18:30 Oberfladg.	Messfeier <i>(Manuel Thomas)</i>
Donnerstag 3.2.	Hl. Blasius u. Hl. Ansgar, Bischöfe
15:00 Oberfladg.	Eucharistische Andacht in der Kirche <i>(Peter Schubert)</i>
18:30 Leubach	Messfeier <i>(Manuel Thomas)</i>
18:30 Neustädtles	Wort-Gottes-Feier <i>(Michaela Köller)</i>
18:30 Roth	Wort-Gottes-Feier <i>(B. Hock)</i>
Freitag 4.2.	Hl. Rabanus Maurus
17:00 Hausen	Rosenkranz
Samstag 5.2.	Hl. Agatha
18:30 Hausen	Vorabendmesse (mit Anmeldung) <i>Christina u. Berta Henkel; Franz u. Anna Stock, Hildegard Markert; Ernst Stumpf; Adolf Heid, Eltern u. Schw.-eltern; und deren verst. Angehörige (Manuel Thomas)</i>
Sonntag 6.2.	5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
08:30 Rüdenschw.	Messfeier (mit Anmeldung) <i>(Anna Klink) (Manuel Thomas)</i>
10:15 Fladungen	Wort-Gottes-Feier <i>(Michaela Köller)</i>
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier <i>(S. Stumpf)</i>
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier <i>(A. Weber)</i>
10:15 Nordheim	Messfeier <i>(Seelen-GD für Rudolf Dieterich; Olga, Josef u. Christoph Seifert; Gerthilde u. Johann Stäblein; Hubert Hohmann; und deren verst. Angehörige) (Manuel Thomas)</i>
Dienstag 8.2.	Hl. Hieronymus Ämiliani u. Hl. Josefine Bakhita
15:00 Fladungen	Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit in der Kirche
18:30 Brüchs	Messfeier <i>(Manuel Thomas)</i>
Mittwoch 9.2.	Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis
18:30 Fladungen	Messfeier <i>(Thomas Menzel)</i>
18:30 Neustädtles	Messfeier <i>(Manuel Thomas)</i>
Donnerstag 10.2.	Hl. Scholastika
15:00 Hausen	Krankenkommunion Ha./Ro./So. Gr. D <i>(B. Hock)</i>
Freitag 11.2.	Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes
09:00 Fladungen	Krankenkommunion Fl./Of./Rü./Br./Hf. Gr. E
09:00 Nordheim	Krankenkommunion No. Gr. A <i>(Hauck/Bauß)</i>
14:30 Fladungen	Wort-Gottes-Feier m. Krankensalbung zum Welttag der Kranken <i>(Thomas Menzel)</i>
17:00 Hausen	Rosenkranz
Samstag 12.2.	Samstag der 5. Woche im Jahreskreis
18:30 Roth	Vorabendmesse <i>Anton u. Pauline Henkel u. deren Kinder; Paula Mötzing; und verst. Angeh. (Manuel Thomas)</i>
Sonntag 13.2.	6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
08:30 Heufurt	Messfeier (mit Anmeldung) <i>Barbara u. Robert Ortloff; Kurt Rödiger; Hermann u. Anna Faulstich; Margarete u. Heinrich Kümmeth u. verst. Angeh. d. Fam. Kümmeth, Langenbrunner u. Hemmert; Franz u. Erika Schlott u. Sohn Wilfried; Hedwig u. Josef Dietz; und deren verst. Angehörige (Manuel Thomas)</i>
08:30 Oberfladg.	Messfeier <i>f. d. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde; Josef u. Hedwig Schlott; Seelen-GD f. Siglinde Gottschall; und deren verst. Angehörige (Piotr Bruski)</i>
10:15 Brüchs	Wort-Gottes-Feier <i>(A. Wehner)</i>
10:15 Fladungen	Messfeier <i>Seelen-GD f. Albin Dietz; Konrad Sturm, Erich u. Irmgard Trost, Lothar Sturm, Jutta Sturm-Heidler; Martina u. Ludwig Scharfenberger; Agnes u. Karl Gensler; Magdalena Schmitt u. Angeh.; Albin u. Mathilde Sauer u. Verstorbene d. Fam. Sauer u. Erb; und deren verst. Angehörige (Manuel Thomas)</i>
10:15 Nordheim	Wort-Gottes-Feier <i>(E. Bauß)</i>
18:30 Neustädtles	Eucharistische Anbetung - Zeit für den Herrn <i>(Michaela Köller)</i>

Evangelische Gottesdienstzeiten

Sonntag, 30. Januar

Sondheim (St. Michael)	09.00 Uhr
Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	10.30 Uhr

Mittwoch, 02. Februar

Urspringen (Ev. Kirche)	18.30 Uhr
-------------------------	-----------

Sonntag, 06. Februar

Fladungen (Christuskirche)	09.00 Uhr
Wohnzimmerandacht über die Video-Plattform ZOOM	18.30 Uhr

Sonntag, 13. Februar

Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	09.00 Uhr
Neustädtles (Ev. Kirche)	09.30 Uhr
Sondheim (St. Michael)	10.30 Uhr
Urspringen (Ev. Kirche)	10.30 Uhr

Allgemeine Informationen

Rhönmuseum: Einblicke in die Neukonzeption – „Fastnachts-Special“



Aktuell erfährt das Rhönmuseum in Fladungen eine umfassende Neuausrichtung und wird im Jahr 2022 seine Wiedereröffnung feiern. Bereits am Sonntag, 20. Februar, gibt es die Gelegenheit, einen Blick in das Museum zu werfen. Die Führung bietet die ungewöhnliche Möglichkeit, die derzeit geschlossenen Museumsräume zu besuchen und hinter die Kulissen zu blicken. Hierbei erhalten die Teilnehmenden spannende Einblicke in die aktuelle Neukonzeption und erfahren, wie der Rhöner Fastnachtsbrauch seinen Weg ins Museum findet. Die öffentliche Führung mit Museumsleiterin Eva-Maria König beginnt um 14.30 Uhr und ist kostenfrei. Die



Teilnehmerzahl ist begrenzt, es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen. Informationen unter Tel. 09778 / 748070 oder per E-Mail an info@rhoenmuseum.de.

Corona-Verlängerung:

Die Bayerische Ehrenamtskarte bleibt gültig

„Ehrenamt ist ein Dankeschön wert – das war von Anfang an das Motto der Bayerischen Ehrenamtskarte. Wenn durch die Pandemie die Ehrenamtskarte zeitweise nicht einsetzbar war, so darf das nicht zu Lasten der Menschen gehen, die sich diese Auszeichnung durch ihr Engagement redlich verdient haben“, so Sozialministerin Carolina Trautner.

Die blaue Bayerische Ehrenamtskarte gilt drei Jahre nach Ausstellung. Mit ihr können Ehrenamtliche z. B. kostenlos die Bayerischen Schlösser und Museen besichtigen oder vergünstigte Leistungen der Bayerischen Seenschiffahrtsgesellschaft in Anspruch nehmen. Auch rund 5.000 private Akzeptanzpartner in ganz Bayern gewähren Inhaberinnen und Inhabern der Bayerischen Ehrenamtskarte Vergünstigungen.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließungen bzw. des nur begrenzten Zugangs konnten Ehrenamtliche die mit ihrer Ehrenamtskarte verbundenen Vergünstigungen in den letzten Monaten jedoch nicht oder nur sehr begrenzt nutzen. Daher wurden jetzt Sonderregelungen festgelegt. Sollten die Ehrenamtlichen trotz der aktuellen Einschränkungen weiterhin ehrenamtlich tätig sein, auch wenn dies aufgrund der coronabedingten Einschränkungen nicht in dem eigentlich erforderlichen Umfang möglich ist, können die Ehrenamtlichen ihre blaue Ehrenamtskarte durch einen Folgeantrag auf weitere vier Jahre verlängern lassen. Das Netzwerkbüro Ehrenamt des Landkreises Rhön-Grabfeld schreibt dazu im Regelfall die Ehrenamtlichen kurz vor dem Auslaufen der Karte per E-Mail an und erinnert an den Folgeantrag.

Haben die Ehrenamtlichen ihre ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben, wurde für diesen Fall eine Sonderregelung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales getroffen, wonach Bayerische Ehrenamtskarten, die ab Januar 2018 bis Dezember 2020 ausgestellt wurden, auf Antrag (Corona-Verlängerungsantrag) ohne weitere Prüfung um zwei Jahre verlängert werden können, um so die Einschränkungen bei der Nutzung der Ehrenamtskarte auszugleichen. Die entsprechenden Anträge finden sich unter www.rhoen-grabfeld.de/themen/freizeit/ehrenamt. Bei Rückfragen steht den Bürgern das Netzwerkbüro Ehrenamt des Landkreises Rhön-Grabfeld selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Sprechtage der Aktivsenioren Bayern e.V.

Der Verein Aktivsenioren Bayern e.V. bietet auch in diesem Jahr wieder jeden Monat einen kostenfreien Sprechtag im Landratsamt Rhön-Grabfeld (Spörleinstraße 11, Bad Neustadt) an. Kleine und mittelständische Unternehmen sowie ratsuchende Personen werden zu Fragen der Existenzgründung, der Existenzsicherung bis hin zur Unternehmensnachfolge und Betriebsübernahme informiert. Die erfahrenen Berater, ehemals Führungskräfte der Wirtschaft mit langjährigen Berufs- und Lebenserfahrungen, zeigen in den Gesprächen praxiserprobte Lösungen und Unternehmenskonzepte sowie die Erstellung von Businessplänen auf. Aufgrund der aktuellen Situation wird darum gebeten,

die Hygienevorschriften beim Betreten des Landratsamts einzuhalten. **Die Termine 2022 (jeweils Donnerstag):** 10. Februar; 10. März; 14. April; 12. Mai; 09. Juni; 14. Juli; 11. August; 15. September; 13. Oktober; 17. November; 15. Dezember. Anmeldung im Landratsamt Rhön-Grabfeld unter Tel. 09771 / 94145 bzw. per E-Mail an louisa.rosin@rhoen-grabfeld.de oder direkt bei den Aktivsenioren, Joachim Glück, Tel. 0172 / 7935116, joachim.glueck@aktivsenioren.de, oder Dieter Scheffler, 09391 / 911, dieter.scheffler@aktivsenioren.de.

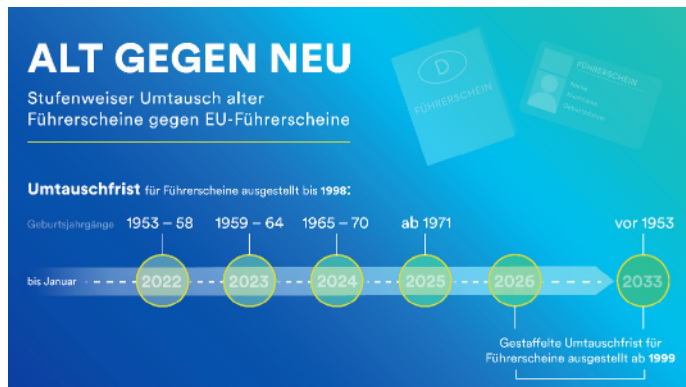
Beratung des Bezirks Unterfranken zur Hilfe zur Pflege im Pflegestützpunkt Rhön-Grabfeld

Die Mitarbeiter des Bezirks Unterfranken beraten am Donnerstag, den 10. Februar von 13.30-16.30 Uhr zum Thema „Hilfe zur Pflege“ im Pflegestützpunkt Rhön-Grabfeld. Der Bezirk Unterfranken hilft Menschen mit ambulantem und stationärem Pflegebedarf, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und die eigenen Mittel nicht ausreichen, um die Kosten für eine häusliche Pflege oder für die Pflege in einem Pflegeheim zu begleichen. Die Beratungsleistung des Bezirks kann nur mit vorheriger Terminvereinbarung wahrgenommen werden. Die Terminvergabe erfolgt durch den Pflegestützpunkt Rhön-Grabfeld unter Tel. 09771 / 94-129. Der Pflegestützpunkt im Landratsamt Rhön-Grabfeld in der Spörleinstraße 11 in Bad Neustadt hat Montag, Mittwoch und Freitag von 09.00-13.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13-00-17.00 Uhr geöffnet.

Jugendwerk der AWO sucht Freizeitteamer*innen

2022 bietet das Jugendwerk der AWO wieder zahlreiche Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche an, um ihnen schöne Sommerferien und ein wenig Abwechslung bereiten zu können. Deshalb werden auch heuer wieder ehrenamtliche Freizeitteamer*innen gesucht! Alle jungen Menschen zwischen 14 und 30 Jahren, die Lust haben, in einem bunten Team von kreativen Köpfen Kindern und Jugendlichen unvergessliche Ferien zu bieten, können sich melden über info@awo-jw.de oder Tel. 0931 / 299 38 264. Nähere Informationen gibt es auch im Internet unter www.awo-jw.de.

Pflichtumtausch von Führerscheinen



Der EU-Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 eingeführt wurde, muss alle 15 Jahre erneuert werden. Der Hintergrund ist der, dass Führerscheine europaweit vor allem fälschungssicher und einheitlich sein sollen (EU-Richtlinie 2006/126/EG). Auf die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklasse hat der Umtausch keine Auswirkung. Aufgrund der hohen Menge an Führerscheinen, die

gewechselt werden müssen, erfolgt der Umtausch gestaffelt. In diesem Jahr waren daher nur Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 aufgerufen, ihre Papierführerscheine umzutauschen.

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Die Reihenfolge des Umtauschs kann untenstehenden Tabellen entnommen werden. Die Führerscheinstelle des Landratsamtes Rhön-Grabfeld bittet darum, die Reihenfolge der Umtauschfristen unbedingt einzuhalten. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, kann der Antrag frühestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Frist gestellt werden.

Papier-Führerscheine (grau und rosa), die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr	Umtauschfrist
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Karten-Führerscheine, die ab 01.01.1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Umtauschfrist
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18.01.2013	19. Januar 2033

Die Beantragung ist während der regulären Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 13.30-15.30 Uhr, Freitag 08.00-12.30 Uhr) in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Siemensstraße 10, Bad Neustadt, möglich. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bei Eintreffen ist zunächst im Eingangsbereich eine Wartemarke zu ziehen. Aufgrund der aktuellen Situation dürfen sich maximal zwei Personen im Wartebereich der Führerscheinstelle aufhalten. Dies kann gegebenenfalls leider auch zu Wartezeiten außerhalb des Gebäudes führen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Führerschein im Original
- aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als 1 Jahr)
- falls der Führerschein nicht durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld ausgestellt wurde, wird eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde benötigt. Diese sollte vorab bei der ausstellenden Behörde beantragt und mitgebracht werden
 - wer in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist und die vollwertige Fahrerlaubnisklasse 3 besitzt, kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Klasse T erhalten. Hierfür ist eine Bescheinigung über die land- und/oder forstwirtschaftliche Tätigkeit (ausgestellt durch Bauernverband oder Landwirtschaftsamt) vorzulegen
 - die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 Euro (Abholung) bzw. 30,30 € (Direktversand)

Ärztlicher Notdienst

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetze ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

Zahnärztlicher Notdienst (10.00-12.00 & 18.00-19.00 Uhr) am 29./30. Januar

Dr. Claire Kubik
Gartenstr. 12, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 630950

am 05./06. Februar

Dr. Susanne Ritz
Oberwaldbehringer Str. 20, 97656 Oberelsbach, Tel. 09774 / 9206

am 12./13. Februar

Dr. Harald Streit
Gartenstr. 11, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 630950

Tierärztlicher Notdienst

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

Apothekendienste

- | | |
|-------------|---|
| 29. Januar | Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550 |
| 30. Januar | Eistal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323 |
| 31. Januar | Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100 |
| 01. Februar | Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548 |
| 02. Februar | Adler-Apotheke , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282 |
| 03. Februar | Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880 |
| 04. Februar | Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550 |
| 05. Februar | Eistal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323 |
| 06. Februar | Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100 |
| 07. Februar | Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548 |
| 08. Februar | St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733 |
| 09. Februar | Hainberg-Apotheke , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880 |
| 10. Februar | Burg-Apotheke , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550 |
| 11. Februar | Eistal-Apotheke , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323 |
| 12. Februar | Rhön-Apotheke , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100 |
| 13. Februar | Schloß-Apotheke , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548 |
| 14. Februar | St.-Martin-Apotheke , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733 |

Essen – Trinken – Geselligkeit



Gastronomie im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Fladungen und Ortsteile

Restaurant – Café – Hotel **Sonnentau** 09778 / 91220
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

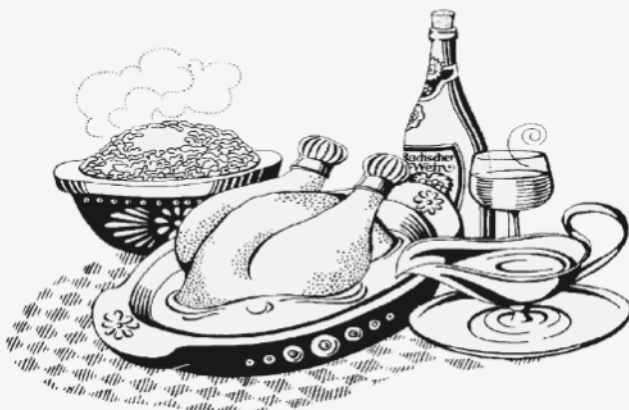
Sennhütte Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0
Restaurant und Café

Zur Weimarschmiede Weimarschmieden 09778 / 1605
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235
Outdoor-Cooking, fränk. Küche, hgm. Torten • Fr-Di 11-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

Braustüble Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-20 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



Wir sind für Sie da!

Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Adler-Apotheke, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778/9282
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

Baumpflege JACOB, Fladungen, Hochrhönstr. 27, ☎ 09778/748636
Baumfällung, Baumpflege, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

Rhöner Bauernladen am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778/642
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

Schreinerei Markert, Fladungen, Hochrhönstr. 6b, ☎ 0160/2369949
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

Metzgerei DROS, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778/215
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten, Partyservice

Fuchs Metallbau GmbH, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778/373
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

Achim Kümmeth, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778/300
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

Sturm Bau GmbH & Co. KG, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171/3754167
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

STADLER Kälte- u. Elektro-Technik, Fladungen, ☎ 09778/7222
Kühlzellen, -thecken, Froster, Klimaräume, Klimatisierungen aller Art

Haarstudio Sturm, Fladungen, Ludwigstr.14, ☎ 09778/336
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

Rüdiger Sebold Zahnarzt, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778/7107
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

Die kleine Holzwerkstatt, Oberflad., Hauptstr. 36, ☎ 09778/740086
Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

Zentgraf & Vey GmbH, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778/270
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

TAXI Syroff, Fladungen, Dr.-Höffling-Str. 16, ☎ 09778/9292
Inh. A. Böhme, Kranken- und Dialysefahrten – Fahrten aller Art

Foto WALD, Fladungen, Oberfladunger Str.11, ☎ 09778/9250
Biom. Pass-/Bewerbungsbilder, Portraits, Alben, Rahmen, Fotozubehör

Weihermühle Fam. Hückl, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778/356
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih
www.weihermuehle.com, fb/weihermuehle, weihermuehle@t-online.de

Stäblein, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778/285
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

Stumpf-Abzeichen, Nordheim, Schulstr. 3, ☎ 09779/8588803
www.stumpf-abzeichen.de – Textilveredelung, Uniformeffekte, Vereinsabzeichen

Dieter Hippeli, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778/385
www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

Joachim Markert, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778/453
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

Schnipp Schnapp, Hausen, Eisgrabenstr. 15, ☎ 09778/8440
Friseursalon; Offen: Di, Mi, Fr 9-18 Uhr, Do 9-15 Uhr, Sa auf Anfrage

Werbewerkstatt Stäblein, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778/9220
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

Pascal Müller, Heufurt, Obere Dorfgasse 7, ☎ 09778/7190
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

Alexander Stäblein, Nordheim, Pflingstgraben 1, ☎ 09779/1594
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

rhoener.de – Ihr Getränke-Markt, Oberfladungen, ☎ 09778/7178
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

CUBE Store Rhön, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779/8580011
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

DIETZEL & SOHN, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778/748068-0
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

Holzbau Dietz oHG, Heufurt, Obere Dorfgasse 18, ☎ 09778/7157
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

Fensterbau Steffen Keßler, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778/1298
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

Autohaus Walter Orf, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778/91950
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

Perleth Bauelemente, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778/7480355
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

Schreinerei Detlef Hippeli, Nordheim, Pflingstgraben 31 ☎ 09779/858700
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Die VGem Fladungen weist auf die Einhaltung der geltenden Regelungen infolge der Corona-Pandemie hin und bittet ausdrücklich um Einhaltung vorheriger Terminvereinbarungen.

Die **telefonischen Erreichbarkeiten** lauten wie folgt:

Zentrale	09778/9191 -0
Fax	09778/9191 -33
Einwohnermeldeamt/Friedhofswesen/Wahlen	-21 / -22
Kasse	-44 / -45
Steuern	-25
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-35
Bauamt	-43 / -37 / -23
Kindertageseinrichtungen/Rentenangelegenheiten	-24 / -28

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, Tel. 09778/9191-0

Redaktion: Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a, 97638 Mellrichstadt

Anzeigen: mitteilungsblatt@streutal-journal.de

Druck: Druckerei Mack, Friedenstraße 9, 97638 Mellrichstadt

Auflage: 1.750 Exemplare




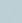

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Erscheinungsweise: Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter www.fladungen.rhoen-saale.net/Aktuelles/Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.

Fahren mit einem guten Gefühl!

Ihr VW- und Audi Servicepartner

Bei uns finden Sie Ihr Traumauto:

-  Große Auswahl
-  Geprüfte Qualität
-  Kompetente Beratung
-  Gebrauchtwagen-garantie
-  Finanzierung/ Leasing u.v.m.



Wir präsentieren in unserem frei zugänglichen Jahres- und Gebrauchtwagenpark rund 140 Fahrzeuge der Marken VW und Audi.



Autohaus ORF

97647 Hausen/Rhön
Tel. 09778 91950
www.autohaus-orf.de

Das Team vom Autohaus Orf freut sich auf Ihren Besuch!

Der letzte Weg in guten Händen.

Suckfüll

BESTATTUNGEN

Tel. 09771/61500 www.bestattungen-suckfuell.de

Herzlichen Dank



Wolfgang Schäfer
*16.04.1943 †02.12.2021

Die vielen Beileidsbriefe, die Geldzuwendungen, die trostreichen Worte, der stille Händedruck von allen Verwandten, Freunden und Bekannten zum Tode meines Mannes und Vaters

Wolfgang

haben uns gezeigt, wie viel Anerkennung und Freundschaft ihm entgegengebracht wurde. Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Reder für die einfühlsame und trostreiche Gestaltung der Urnenfeier sowie der Stadt Fladungen, den Sportvereinen, der VdK und den Schulkameraden.

Ein herzliches Dankeschön für die musikalische Begleitung an der Urnenfeier sowie dem Bestattungsinstitut Lieder für die große Unterstützung.

In liebevoller Erinnerung
Koletta, Claudia, Jürgen und Monika mit Familien

Oberfladungen, Januar 2022

www.autohaus-straus.de

AUTOHAUS Straus GmbH

Wir können alles ... außer Fliegen

 Hochröhnstraße 11
97650 Fladungen
Telefon 09778 / 91 02 -0
E-Mail info@autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten

an PKW | LKW | Omnibus | Caravan

 seit 1960

 **PFLGEZENTREN HERBST**

Rhönweg 7 • Roth
 (0 97 79) 85 85-0
Fax (0 97 79) 85 85-222

Seniorenresidenz Liane

Bestattungen Harald Lieder

97650 Fladungen-Brüchs
Friedhofstraße 14

Tel.: 0 97 78 / 748 02 10
Handy: 01 70 / 441 76 50

Ihre Hilfe im Trauerfall - sind stets für Sie erreichbar!





HIER GEBLIEBEN

Mit Werbung im Mitteilungsblatt
und im Streutal-Journal
erreichen Sie Ihre unmittelbare Umgebung!

INTERESSIERT?
Tel. 09776 / 26297-19
info@streutal-journal.de
www.streutal-journal.de